

## **Mandanten-Information zum Jahresende 2010**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

am 28.10.2010 hat der Bundestag das **Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010)** in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Die Zustimmung durch den Bundesrat steht aber noch aus. Da das Gesetz bereits nach dem Tag seiner Verkündung auch mit Rückwirkung zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, möchten wir Ihnen ergänzend zu unserer „Mandanten-Information zum Jahresende 2010“ heute noch einige Hinweise an die Hand geben. Der Einfachheit halber beziehen wir uns dabei auf die im Rundschreiben abgedruckten Randziffern. Darüber hinausgehende Änderungen sind am Ende dieses Schreibens aufgeführt.

### **Zu Rz. 8 - Reverse-Charge-Verfahren: Umkehr der Steuerschuldnerschaft wird ausgeweitet**

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird ab dem 01.01.2011 zusätzlich erweitert auf steuerpflichtige Lieferungen bestimmter Formen von Gold.

### **Zu Rz. 24 - Häusliches Arbeitszimmer: Neuregelung auf den Weg gebracht**

Das JStG 2010 enthält die vom BVerfG für die Zeiträume ab 2007 geforderte Neuregelung. Wie zu erwarten war, hält sich der Gesetzgeber an die Vorgaben der Finanzverwaltung und lehnt sich an die Regelung wieder an, die vor der verfassungswidrigen Gesetzesänderung bestand. Daher sind ab dem Veranlagungszeitraum 2007 für ein Arbeitszimmer wieder Werbungskosten bis zu einem Betrag von 1.250 € abzugsfähig, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Die Neuregelung greift jedoch nur für alle Steuerbescheide, die noch nicht bestandskräftig sind, d.h., in denen entweder ein Vorläufigkeitsvermerk enthalten oder der Einkommensteuerbescheid noch nicht rechtskräftig ist.

### **Zu Rz. 39 - Zinserträge von Gesellschaftern: Einschränkung der Pflichtveranlagung**

Nach der bisherigen Gesetzesfassung sind Zinsen aus Darlehen, die an nahestehende Personen gewährt werden, mit dem individuellen Einkommensteuersatz zu besteuern. Damit unterliegen sie nicht der 25%igen Abgeltungsteuer. Durch das JStG 2010 wird diese Ausnahme ab 2011 auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eine Steuersatzspreizung gestaltet werden könnte, d.h., in denen Darlehensgeber den niedrigeren Abgeltungsteuersatz zu ihren Gunsten nutzen könnten, da er unterhalb ihres persönlichen Einkommensteuersatzes liegt.

### **Zu Rz. 40 - Günstigerprüfung erstreckt sich auf die gesamte Steuerbelastung**

Die Günstigerprüfung ist ab 2011 nicht mehr nur auf die festgesetzte Einkommensteuer, sondern auf die gesamte Steuerbelastung einschließlich der Zuschlagsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag) zu beziehen. Nur dadurch ist sichergestellt, dass es bei der Günstigerprüfung im Ergebnis nicht zu einer höheren Steuerbelastung kommt, z.B. wenn die Freigrenze des Solidaritätszuschlags überschritten wird.

### **Zu Rz. 41 - Selbstanzeige: Gesetzgeber plant Verschärfungen**

Der Gesetzgeber hat die Anregung des Bundesrats, die Selbstanzeigen durch das JStG 2010 zu verschärfen, nicht aufgegriffen. Die Änderungspläne sind damit jedoch nicht vom Tisch, sondern sollen in einem separaten, nicht durch den Bundesrat zustimmungspflichtigen Gesetz nachgeholt werden.

### **Zu Rz. 43 - Zinsen aus Steuererstattungen: Künftig doch Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Der Gesetzgeber stellt nach der Entscheidung des BFH nunmehr die Steuererstattungszinsen ausdrücklich den sonstigen Kapitalforderungen gleich und behandelt sie damit als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Neuregelung soll für alle Fälle gelten, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Der Gesetzgeber ordnet die Geltung daher rückwirkend für alle noch offenen Fälle an und will auf diese Weise die Besteuerungslücken schließen, die sich aufgrund der BFH-Entscheidung eröffnet haben.

### **Zu Rz. 44 - Erbschaftsteuergesetz: Gleichstellung der Lebenspartner**

Mit Rückwirkung zum 01.08.2001 werden die Lebenspartner - entsprechend den Vorgaben des BVerfG - den Ehegatten hinsichtlich der Steuerklassen und damit auch des Steuertarifs gleichgestellt.

## **Nachfolgend ein kurzer Blick auf weitere Änderungen aufgrund der 2./3. Lesung des JStG 2010 durch den Bundestag:**

### **Abschreibungsmöglichkeiten: AfA-Bemessungsgrundlage nach Einlage**

Wurde ein Wirtschaftsgut vor seiner Einlage in ein Betriebsvermögen im Privatvermögen zur Einkünfteerzielung genutzt (z.B. eine vermietete Immobilie) und wurden daher Abschreibungen in Anspruch genommen, ist der Einlagewert um die Abschreibungen zu mindern. Diese Regelung wird nunmehr auf Wirtschaftsgüter ausgedehnt, die vor ihrer Einlage der Erzielung von Überschusseinkünften gedient haben. Auch ihr Einlagewert mindert sich, sofern sie nach dem 31.12.2010 eingelegt werden, um die Abschreibungen, die bis zum Zeitpunkt ihrer Einlage vorgenommen worden sind. Der Einlagewert beträgt höchstens die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (= ursprüngliche Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um die bisher tatsächlich in Anspruch genommenen AfA-Beträge). Ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Abschreibung nach diesem Wert.

### **Umsatzsteuer-Jahreserklärung**

Ab dem Jahr 2011 muss auch die Umsatzsteuer-Jahreserklärung elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Ausnahmen werden nur noch bei unbilligen Härten im Einzelfall anerkannt. Für das Veranlagungsjahr 2010 können Sie dagegen noch - wie bisher - die Erklärung auf amtlichem Vordruck schriftlich einreichen.

### **Vorauszahlungen von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen**

Das Zufluss- und Abflussprinzip wird zur Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen wie folgt eingeschränkt: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die für künftige Jahre gezahlt werden, können im Jahr ihrer Zahlung nur noch dann in vollem Umfang geltend gemacht werden, soweit die für die Zukunft geleisteten Beiträge das 2,5fache der für das laufende Jahr gezahlten Beiträge nicht übersteigen. Die übersteigenden Beiträge sind erst in dem Jahr zu berücksichtigen, für das sie gezahlt wurden. Zahlungen für vergangene Zeiträume unterliegen dagegen weiterhin in vollem Umfang dem Abflussprinzip.

### **Steuerbefreiung für ehrenamtliche Vormünder und Betreuer**

Bislang konnten ehrenamtliche Vormünder und Betreuer nur eine Steuerbefreiung von bis zu 500 € jährlich in Anspruch nehmen. Durch das JStG 2010 wird nun ab 2011 eine Steuerbefreiung der Aufwandsentschädigung bis zu 2.100 € - entsprechend der Übungsleiterpauschale - anerkannt.

Aufgrund der Vielzahl der anstehenden Steueränderungen zum Jahreswechsel sollten Sie nicht zögern, in Zweifelsfragen oder hinsichtlich zu vertiefender Informationen unsere Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen